

Auch *inferre* und *multare*³⁰ kommen in den Pönformeln der staufischen Kaiserdiplome nicht gerade oft vor. Die Strafformel war in den dreißiger Jahren nicht mehr ein regelmäßiger Bestandteil des Kontextes. Von 17 Schutzurkunden der Jahre 1230–1233 führen immerhin sieben Texte diese Formel nicht mehr. Sehr wahrscheinlich war die Vorlage, nach der das Machwerk BF 2016 sich richtete, ohne Strafformel, so daß der Fälscher gezwungen war, noch eine zweite Vorlage mit zeitlich freilich nicht passendem Wortlaut heranzuziehen. Die beanstandete Strafformel von BF 2016 ist es in ernster Linie, die die Glaubwürdigkeit des Textes in Frage stellen und verneinen läßt. Ein weiteres, nicht gering zu schätzendes Merkmal, das auf Nichtkanzleimäßigkeit des Urkundentextes weist, stellt schließlich die Datierung mit der Zählung nach anni domini statt nach Inkarnationsjahren dar. Diese Abweichung liefert das letzte Argument gegen die Glaubwürdigkeit des Stückes. In den Privilegien der Jahre 1226–1233 wird niemals nach anni domini datiert.

Die Verwendung ausgesprochen kaiserlicher Formeln kann an wenigen Stellen des Textes von BF 2016 beobachtet werden. Außer den drei Anfangsworten der Arenga verraten lediglich die farblose Schutzformel³¹, der Beginn der Sanctio³² und die Korroboratio mit dem seit langem feststehenden *bullā aurea typario nostre maiestatis impressa* kanzleigemäßen Ursprung und beweisen wie auch die zutreffenden Zeitangaben der Datierung und die Besiegelung mit Gold, daß dem unbekannten Texthersteller eine echte Vorlage zur Verfügung gestanden hatte. Die Fälschung wird nach dem Eingang der Arenga zu schließen erst nach 1239, vermutlich im fünften Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, wenn nicht etwas später, entstanden sein.

Die vielfachen stilistischen Anstände, die wir hier vortragen, berechtigen zu dem Schluß, daß BF 2016 gefälscht ist. An einen Empfängertext ist nicht zu denken. Solche, freilich nur in sehr geringer Zahl, sind während der Kaiserzeit Friedrichs II. immer wieder festzustellen³³. Aus den ersten Jahren des vierten Jahrzehnts, besonders aus den Jahren 1232 und 1233,

³⁰) *multare* ist in den Strafformeln der Diplome Friedrichs II. seit Dezember 1231 durch die Verwendung in BF 1917 öfters zu belegen. Weiteres Vorkommen in BF 1927, 1937, 1948, 1953.

³¹) Beispiele für *sub nostra et imperii protectione recepimus speciali* in BF 1925, 1929, 2066, 2069, 2094.

³²) Das einfache *statuentes ut nulla persona* auch in BF 2006 für Kloster Knechtsteden von 1232 X.

³³) Zinsmaier, Die Reichskanzlei S. 149.